Steuer- und Anwaltskanzlei
Peters · Schoenlein · Peters
Schiffgraben 22 · 30175 Hannover
Telefon 99075-0 · Fax 99075-75

Informationsbrief August 2007

Inhalt

1 Unternehmensteuerreformgesetz 2008
2 Pauschalsteuer und Sozialversicherung auf Sachzuwendungen
3 Kosten für Studium im Ausland abzugsfähig
4 Neue Regeln bei zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen
5 Keine rückwirkende Bestellung eines Ergänzungspflegers bei Darlehensverträgen mit minderjährigen Kindern
6 Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Gemeinschaft
7 Unfallkosten bei Kfz-Überlassung und 1 %-Regelung
8 Kosten für Gutachten im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Anteilen

Allgemeine Steuerzahlungstermine im August

Fälligkeit[1]		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Fr. 10. 8.	**Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag[2]**	**13. 8.**
	Umsatzsteuer[3]	**13. 8.**
Mi. 15. 8.[4]	**Gewerbesteuer**	**20. 8.[6]**
	Grundsteuer[5]	**20. 8.[6]**

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Das kürzlich verabschiedete Unternehmensteuerreformgesetz 2008 enthält zahlreiche Änderungen, die in zwei Stufen ab 2008 und 2009 wirksam werden.[7] Die Änderungen hinsichtlich der Besteuerung **privater Kapitalerträge** ab 2009 werden in der beiliegenden **Anlage** dargestellt. Eine Auswahl der wichtigsten Neuregelungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung, die in der Regel ab 2008 wirksam werden, werden in einer ersten Übersicht im Folgenden dargestellt:

- Der **Körperschaftsteuertarif** von Kapitalgesellschaften wird von 25 % auf **15 %** herabgesetzt.
- Für **Konzernunternehmen** (Kapital- und Personengesellschaften) wird eine Beschränkung der steuerlichen Berücksichtigung von Zinsaufwendungen, wenn diese die Zinserträge desselben Jahres um **1 Mio. Euro** oder mehr übersteigen, eingeführt; der Abzug dieser Zinsen ist dann auf 30 % des maßgeblichen Gewinns (ohne Steuern, Zinsen, Abschreibungen) begrenzt, ansonsten vortragsfähig.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 2. Kalendervierteljahr 2007.

4 Dort, wo der 15. 8. ein gesetzlicher Feiertag ist (Mariä Himmelfahrt), verschiebt sich die Fälligkeit auf den 16. 8.

5 Vierteljahreszahler, Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG).

6 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 20. 8., weil der 18. 8. ein Sonnabend ist.

7 Siehe Bundesrats-Drucksache 384/07.

- Für Gewinnausschüttungen, Veräußerungsgewinne etc. im Zusammenhang mit **Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,** die sich im **Betriebsvermögen** von Einzelunternehmen oder von Personengesellschaften befinden, gilt statt des bisherigen Halbeinkünfteverfahrens künftig ein Teileinkünfteverfahren. Danach sind **60 %** der entsprechenden Erlöse steuerpflichtig. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung privater Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG (Beteiligung von mindestens 1 % am Gesellschaftskapital innerhalb der letzten fünf Jahre).
- Einzelunternehmer und Mitunternehmer von **Personengesellschaften** können wahlweise **nicht entnommene laufende Gewinne** ganz oder teilweise mit einem ermäßigten Steuersatz in Höhe von **28,25 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag) versteuern. Werden diese sog. thesaurierten Gewinne später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %.**
- Künftig sind **geringwertige Wirtschaftsgüter** nur noch dann sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ihre Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten **150 Euro** (bisher 410 Euro) nicht übersteigen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 150 Euro bis 1.000 Euro, ist ein Sammelposten zu bilden, der über fünf Jahre abzuschreiben ist. Betroffen sind Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft bzw. hergestellt werden.
- **Degressive Abschreibungen** (zurzeit max. 30 %) können letztmals für bewegliche Wirtschaftsgüter vorgenommen werden, die bis zum 31. Dezember 2007 angeschafft bzw. hergestellt werden.
- Im Rahmen der Sonderabschreibungen nach § 7g EStG kann künftig vor Durchführung der Investition ein **„Investitionsabzugsbetrag"** geltend gemacht werden. Erfolgt die Investition nicht innerhalb einer dreijährigen Frist, ist der Abzug rückgängig zu machen. Die Betriebsvermögensgrenze wird auf 235.000 Euro erhöht, bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung gilt künftig eine Gewinngrenze von 100.000 Euro.
- Die **Gewerbesteuer** darf **nicht** mehr bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer als **Betriebsausgabe** abgesetzt werden. Die **Anrechnung** der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bleibt erhalten, der Faktor erhöht sich von 1,8 auf **3,8** des Gewerbesteuermessbetrags.
- Nach Abzug eines Freibetrags von 100.000 Euro werden künftig auch die „Finanzierungsanteile" von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren sowie sämtliche Fremdkapitalzinsen in Höhe von **25 %** dem Gewerbeertrag **hinzugerechnet.**
- Der bisherige Staffeltarif für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird durch eine **einheitliche Steuermesszahl** von **3,5 %** ersetzt, die auch für Kapitalgesellschaften gilt.

Eine ausführliche Darstellung einzelner Regelungen erfolgt in den nächsten Informationsbriefen.

2 Pauschalsteuer und Sozialversicherung auf Sachzuwendungen

Seit dem 1. Januar 2007 kann ein Unternehmer die Einkommensteuer für **Geschenke** an Geschäftsfreunde mit einem Pauschsteuersatz von 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer[8]) übernehmen und an das Finanzamt abführen (siehe § 37b EStG). Der Geschäftspartner braucht den Wert des Geschenkes dann nicht mehr zu versteuern. Wählt der Unternehmer diese Besteuerungsmethode, gilt dies für alle im Wirtschaftsjahr zugewendeten Geschenke an Geschäftspartner – auch soweit sie unterhalb der Grenze für den Betriebsausgabenabzug von 35 Euro liegen.[9]

Unter diese Regelung fallen auch Sachzuwendungen an **Arbeitnehmer** (z. B. Incentive-Reisen, Sachprämien), die normalerweise lohnsteuerpflichtig sind. Bei Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber nach § 37b EStG ist die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer für diese Zuwendung abgegolten.[10] Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherung[11] haben entschieden, dass derartige Sachzuwendungen an Arbeitnehmer – trotz Pauschalversteuerung – als **sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt** zu behandeln sind. Soweit der Arbeitslohn die Beitragsbemessungsgrenzen noch nicht erreicht hat, erhöht der geldwerte Vorteil somit die Beitragslast für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer.

3 Kosten für Studium im Ausland abzugsfähig

Seit 2004 können Aufwendungen für die eigene **erstmalige** Berufsausbildung bzw. ein Erststudium bis zur Höhe von 4.000 Euro jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden;[12] hierzu gehören z. B. Fahrtkosten, Kosten für eine auswärtige Unterbringung sowie Aufwendungen für Lernmittel und Studiengebühren. Ein (Erst-)Studium gilt als Berufsausbildung, wenn es einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt.

---

8 Siehe dazu den gleichlautenden Ländererlass vom 28. Dezember 2006 (BStBl 2007 I S. 76).

9 BMF-Schreiben vom 7. Mai 2007 – IV B 2 – S 1910/07/0011.

10 Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer eine Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Betracht kommen; in diesem Fall sind die Sachbezüge regelmäßig beitragsfrei in der Sozialversicherung.

11 Besprechung vom 23./24. April 2007 – 390.21.

12 § 10 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 12 Nr. 5 EStG.

Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung, eine **weitere** Berufsausbildung oder ein weiteres Studium können regelmäßig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.[13]

Für die Frage, ob ein Studium zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind auch Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen zu berücksichtigen, wenn sie zur Führung eines akademischen Grades berechtigen, der auch nach inländischem Recht anerkannt wird. Dieses wird bei einem Studium im EU/EWR-Ausland regelmäßig angenommen.[14] So können z. B. die Aufwendungen für ein Masterstudium im Inland als (vorweggenommene) Werbungskosten abziehbar sein, wenn zuvor im Ausland ein im Inland anerkanntes Bachelorstudium (= Erststudium) abgeschlossen wurde.

4 Neue Regeln bei zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen, führt dies zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Bisher galt, dass ein geldwerter Vorteil nur angesetzt wurde, sofern die Höhe des (Rest-)Darlehens 2.600 Euro überschritt; lohnsteuerpflichtig war dann die Differenz zwischen 5 % und dem vereinbarten Zinssatz.[15]

Gegen diese pauschale Ermittlung hat sich der Bundesfinanzhof[16] gewandt. Die Finanzverwaltung hat nun eine Neuregelung für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeber-Darlehen getroffen.[17] Danach ist nun nicht mehr von der starren 5 %-Grenze auszugehen, sondern als Vergleich ist der marktübliche Zinssatz heranzuziehen. Maßgeblich sind die bei Abschluss des Darlehens von der Bundesbank veröffentlichten Durchschnittszinssätze;[18] diese sind mit 96 % anzusetzen.[19]

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält im Januar 2007 einen Kredit über 10.000 € mit vier Jahren Laufzeit; als Zinssatz werden 2 % vereinbart bei monatlicher Zinszahlung.

Der Durchschnittszinssatz beträgt 5,62 %; davon 96 % = 5,40 % (Vergleichszinssatz). In Höhe von (5,4 % ./. 2 % =) 3,4 % ist ein geldwerter Vorteil anzunehmen. Das sind (3,4 % von 10.000 € =) 340 € jährlich bzw. 28,33 € monatlich.

Sofern der Arbeitnehmer nicht noch andere Sachbezüge erhält, bleibt der geldwerte Vorteil steuerfrei, weil die Freigrenze von 44 € nach § 8 Abs. 2 letzter Satz EStG nicht überschritten wird.

5 Keine rückwirkende Bestellung eines Ergänzungspflegers bei Darlehensverträgen mit minderjährigen Kindern

Verträge zwischen Angehörigen werden steuerrechtlich nur dann anerkannt, wenn die Verträge zivilrechtlich wirksam vereinbart wurden und die Gestaltung sowie die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

Werden Verträge zwischen Eltern und minderjährigen Kindern geschlossen, ist – mit der Ausnahme von Arbeitsverträgen – Voraussetzung für die zivilrechtliche Anerkennung, dass die Bestellung eines **Ergänzungspflegers** beim Vormundschaftsgericht beantragt wird. Ohne Genehmigung des Vertrages durch einen Ergänzungspfleger können entsprechende Vereinbarungen steuerlich nicht anerkannt werden.[20]

Bei Darlehensverträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern (z. B. zur Verlagerung von Zinseinkünften) ist daher darauf zu achten, dass ein Ergänzungspfleger rechtzeitig bereits **bei Abschluss** der Verträge mitwirkt und seine Genehmigung erteilt. Wie der Bundesfinanzhof[21] bestätigt hat, kann die Bestellung eines Ergänzungspflegers zwar zivilrechtlich, aber **nicht** mit **steuerlicher** Wirkung nachgeholt werden. Im Streitfall schloss der Vater einen Darlehensvertrag mit seinen minderjährigen Kindern ohne Mitwirkung eines Ergänzungspflegers; die Kinder wurden dabei durch die Mutter vertreten. Die Genehmigung des Ergänzungspflegers wurde zwar drei Jahre später nachgeholt; die steuerliche Anerkennung war allerdings nicht rückwirkend möglich, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Ergänzungspflegers. Auch eine „zeitnahe" Nachholung der Genehmigung ist nach Auffassung des Gerichts zumindest dann nicht anzuerkennen, wenn die Rechtslage eindeutig und bekannt war, aber trotzdem unbeachtet blieb. Die vom Vater gezahlten Darlehenszinsen konnten daher für den Zeitraum vor der Bestellung des Ergänzungspflegers nicht als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden.

---

13 Zu Zweifels- und Abgrenzungsfragen siehe BMF-Schreiben vom 4. November 2005 – IV C 8 – S 2227 – 5/05 (BStBl 2005 I S. 955).

14 BMF-Schreiben vom 21. Juni 2007 – IV C 4 – S 2227/07/0002 (BStBl 2007 I S. 492); zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse vgl. auch www.anabin.de.

15 R 31 Abs. 11 LStR 2005; für Arbeitnehmer bei Kreditinstituten gelten Besonderheiten für Belegschaftsrabatte (siehe § 8 Abs. 3 EStG).

16 Urteil vom 4. Mai 2006 VI R 28/05 (BStBl 2006 II S. 781).

17 BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 – IV C 5 – S 2334/07/0009 (BStBl 2007 I S. 502).

18 www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php > Rubrik „EWU-Zinsstatistik (Bestände, Neugeschäft)"; maßgebend sind die Effektivzinssätze unter „Neugeschäft".

19 Siehe R 31 Abs. 2 Satz 9 LStR.

20 Siehe auch R 4.8 EStR, H 4.8 „Minderjährige Kinder" EStH.

21 Urteil vom 22. Februar 2007 IX R 45/06.

6 Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Gemeinschaft

Mehraufwendungen aufgrund einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG). Als beruflich veranlasst gilt die doppelte Haushaltsführung dann, wenn die Begründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen erfolgt ist. Es muss also grundsätzlich ein (Haupt-)Wohnsitz vorhanden sein, bevor ein weiterer Wohnsitz am Beschäftigungsort – z. B. im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer auswärtigen Beschäftigung – aufgenommen wird. Die Rechtsprechung hat aber auch anerkannt, dass bei Heirat – also einem privaten Anlass – von zwei Berufstätigen, die beide ihre Wohnungen am jeweiligen Beschäftigungsort beibehalten und eine Wohnung zur Familienwohnung machen, ebenfalls eine berufliche Veranlassung anzunehmen ist.[22] Ist dagegen nur ein Ehegatte berufstätig, wird in diesem Fall die berufliche Veranlassung verneint.[23]

Bei **nicht verheirateten** Partnern wird eine berufliche Veranlassung für die doppelte Haushaltsführung in der Regel nicht anerkannt.[24] Sofern allerdings **gemeinsame Kinder** vorhanden sind, ist eine Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Ehegatten geboten; mit der Aufnahme bzw. Geburt eines Kindes können in diesen Fällen die Voraussetzungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliegen.[25] Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof[26] jetzt bestätigt. Im Streitfall scheiterte die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung allerdings daran, dass der Partner die Wohnung seiner Partnerin und des Kindes erst zwei Jahre nach der Geburt zu seiner Haupt- und damit gemeinsamen Familienwohnung gemacht hatte. Das Gericht nahm für diese Entscheidung private Gründe an, auch wenn die Partnerin und das Kind schon vorher finanziell unterstützt wurden.

7 Unfallkosten bei Kfz-Überlassung und 1 %-Regelung

Wird einem Arbeitnehmer ein PKW auch zur privaten Nutzung überlassen und kein Fahrtenbuch zum Nachweis des privaten Nutzungsanteils geführt, ist dafür monatlich pauschal 1 % des PKW-Listenpreises als lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil anzusetzen. Damit ist die Übernahme der PKW-Kosten für private Fahrten durch den Arbeitgeber abgegolten.

Das gilt jedoch nicht für Unfallkosten. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten eines vom Arbeitnehmer mit dem Dienstwagen verursachten Unfalls, kann dies insoweit zu einem zusätzlichen geldwerten Vorteil führen. Maßgebend dafür ist, ob dem Arbeitgeber zivilrechtlich ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Arbeitnehmer zusteht. Verzichtet er darauf, ist dieser Verzicht als Arbeitslohn zu beurteilen.

Könnte allerdings der Arbeitnehmer die Aufwendungen als Werbungskosten absetzen (z. B. wenn sich der Unfall auf einer Dienstfahrt ereignet hat), kann man den geldwerten Vorteil gedanklich mit dem Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer verrechnen, sodass keine Steuererhöhung eintritt. War allerdings Alkoholeinfluss für den Unfall ursächlich, entfällt der Werbungskostenabzug; bei Übernahme der Unfallkosten durch den Arbeitgeber liegt in diesem Fall daher ein zusätzlicher geldwerter Vorteil vor, selbst wenn der Unfall auf einer beruflichen Fahrt erfolgt ist.[27]

8 Kosten für Gutachten im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Anteilen

Grundsätzlich können alle Aufwendungen, die durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind, als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden (§ 9 EStG); das gilt auch für Einkünfte aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Handelt es sich allerdings um **Kosten** im Zusammenhang mit der **Anschaffung** einer Vermögensanlage, so sind diese Aufwendungen keine sofort abziehbaren Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil[28] klargestellt, dass Aufwendungen für ein Gutachten, das die Bewertung einer GmbH zum Gegenstand hat, als **Anschaffungs(neben)kosten** der erworbenen Beteiligung zu beurteilen sind. Im Urteilsfall hatte der Erwerber einer GmbH auf Verlangen der finanzierenden Bank ein Gutachten über den Unternehmenswert der GmbH erstellen lassen. Die Finanzierung erfolgte dann durch eine andere Bank. Der Erwerber machte die Gutachten- und Fahrtkosten (rund 10.000 Euro bzw. 3.000 Euro) im Zusammenhang mit dem geplanten GmbH-Erwerb als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Die Finanzverwaltung und das Finanzgericht beurteilten die Aufwendungen als Anschaffungs(neben)kosten. Dem stimmte der Bundesfinanzhof zu. Danach gehören die Gutachten- und Fahrtkosten zu den Nebenkosten der Anschaffung ebenso wie Makler- oder Beurkundungskosten und können steuerlich nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

---

22 Vgl. u. a. BFH-Urteil vom 4. Oktober 1989 VI R 44/88 (BStBl 1990 II S. 321).

23 BFH-Urteil vom 20. Dezember 1982 VI R 64/81 (BStBl 1983 II S. 306).

24 Vgl. u. a. BFH-Beschluss vom 28. August 2001 VI B 56/01 (BFH/NV 2002 S. 23).

25 BFH-Urteil vom 24. November 1989 VI R 66/88 (BStBl 1990 II S. 312).

26 Urteil vom 15. März 2007 VI R 31/05.

27 BFH-Urteil vom 24. Mai 2007 VI R 73/05.

28 Vom 27. März 2007 VIII R 62/05.

Besteuerung privater Kapitalerträge ab 2009

Abgeltungsteuersatz

Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte wie z. B. Dividenden, Zinsen, Investmenterträge wird für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Erträge neu geregelt und weitestgehend vereinheitlicht. Entsprechende Einkünfte unterliegen dann einem **Abgeltungsteuersatz** von **25 %**, der eine endgültige Steuerbelastung darstellt. Mit dem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) ist die Einkommensteuer auf diese Kapitaleinkünfte **abgegolten**. Der Abgeltungsteuersatz gilt **nicht** für Zinszahlungen von Kapitalgesellschaften an Gesellschafter bei einer Beteiligung von 10 % oder mehr sowie bei stillen Beteiligungen und Darlehen zwischen nahestehenden Personen; derartige Erträge werden mit dem „normalen" persönlichen Steuersatz besteuert.

Da der neue Abgeltungsteuersatz von 25 % auch für Gewinne aus der **Veräußerung** von Aktien usw. (bisher: private Veräußerungsgeschäfte) gilt und diese Erträge jetzt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, werden z. B. Kursgewinne künftig generell einkommensteuerpflichtig. Dies gilt allerdings erst für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien usw., die **nach dem 31. Dezember 2008 erworben** werden. Bei Verkäufen von vor diesem Zeitpunkt angeschafften Aktien und Wertpapieren bleiben Gewinne – wie bisher – nach Ablauf der einjährigen „Spekulationsfrist" steuerfrei, auch wenn diese nach 2008 erzielt werden. Eine Ausnahme besteht bei Kursgewinnen von Zertifikaten, die regelmäßig der Besteuerung unterliegen, wenn sie nach dem 30. Juni 2009 veräußert werden.

Vom neuen Abgeltungsteuersatz **ausgenommen** sind Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 EStG (Beteiligung mindestens 1 % am Gesellschaftskapital innerhalb der letzten fünf Jahre); von entsprechenden Veräußerungserlösen werden künftig 60 % der Besteuerung unterworfen.

Erträge (= Überschüsse) aus (Kapital-)**Lebensversicherungen**, die **nach 2004** abgeschlossen wurden bzw. werden und vorzeitig, d. h. vor Ablauf von 12 Jahren oder vor dem 60. Lebensjahr, ausgezahlt werden, unterliegen ebenfalls der 25 %igen Abgeltungsteuer. Werden Überschüsse nach Vollendung des 60. Lebensjahres sowie nach einer Laufzeit von 12 Jahren ausgezahlt, bleibt es bei der geltenden Regelung, d. h. Versteuerung der Hälfte der Erträge zum normalen Einkommensteuersatz.

Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen, die **vor** dem Jahr **2005** abgeschlossen wurden, bleiben weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen einkommensteuerfrei (z. B., wenn der Vertrag länger als 12 Jahre gelaufen ist). Rentenzahlungen aus entsprechenden Versicherungen gehören wie bisher nicht zu den Kapitaleinkünften und sind lediglich mit einem Ertragsanteil zu versteuern (z. B. bei Rentenbeginn mit 65 Jahren beträgt dieser 18 %).

Soweit Zinserträge aus Bankguthaben o. Ä. im Rahmen einer **gewerblichen** Betätigung anfallen oder zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder **Vermietung und Verpachtung** gehören, gilt die Abgeltungsteuer **nicht**; entsprechende Kapitalerträge sind weiterhin der normalen Besteuerung zu unterwerfen.

Kapitalertragsteuerabzug

Banken, Kreditinstitute, Finanzdienstleister usw. sowie Gewinn ausschüttende Kapitalgesellschaften haben regelmäßig einen dem Abgeltungsteuersatz entsprechenden Kapitalertragsteuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt künftig auch für Gewinne aus dem Verkauf von Aktien usw. Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, behält das Anlageinstitut künftig auch einen Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer in Höhe des jeweiligen Kirchensteuersatzes ein und führt diesen ab. Da die Kirchensteuer insoweit nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung als Sonderausgabe berücksichtigt wird, ist hier eine pauschale Ermäßigung des Abgeltungsteuersatzes vorgesehen.

Der bisherige Zinsabschlag für Spar- und Anlagezinsen in Höhe von 30 % wird durch die neue Abgeltungsteuer abgelöst. Wie bisher können Banken usw. Freistellungsaufträge erteilt werden.

Einkommensteuer-Veranlagung

Sofern ein entsprechender Steuerabzug vorgenommen wurde, brauchen diese Einkünfte **nicht** mehr in der **Einkommensteuer-Erklärung** angegeben zu werden. Der Empfänger der Kapitaleinkünfte kann allerdings beantragen, dass die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte in seine Einkommensteuer-Veranlagung einbezogen werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn der persönliche Einkommensteuersatz weniger als 25 % beträgt; in diesem Fall werden insoweit überzahlte Steuerbeträge erstattet.

Einkünfte, bei denen ein Steuerabzug regelmäßig nicht vorgenommen wird (z. B. Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen bei weniger als 1 % Beteiligung), werden dagegen grundsätzlich in der Einkommensteuer-Veranlagung erfasst, insoweit ist dann lediglich der ermäßigte Steuersatz von 25 % zugrunde zu legen.

Private Anleger erhalten künftig einen **„Sparer-Pauschbetrag"**, der sich aus dem bisherigen Sparer-Freibetrag und dem Werbungskosten-Pauschbetrag zusammensetzt, in Höhe von **801 Euro** (Ehegatten: **1.602 Euro**). Wie bisher kann in Höhe des Sparer-Pauschbetrags der Bank etc. ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitalerträgen ist allerdings nicht mehr zulässig. Im betrieblichen Bereich ist dagegen eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen, die mit Kapitalerträgen zusammenhängen, weiterhin möglich.

Berücksichtigung von Verlusten

Positive und negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, werden ggf. zunächst bei dem jeweiligen Anlageinstitut (z. B. Bank) miteinander verrechnet. Ein vom Anlageinstitut bescheinigter verbleibender Verlust darf nicht mit anderen Einkünften des Anlegers, sondern nur mit Kapitaleinkünften des laufenden Jahres und der Folgejahre saldiert werden. Wie bisher dürfen somit z. B. Verluste aus **Aktien**verkäufen grundsätzlich nur mit Gewinnen aus **Aktien**verkäufen verrechnet werden.

Festgestellte Verluste aus früheren privaten Veräußerungsgeschäften (aus Aktien- oder GmbH-Anteilen) vor 2009 (sog. **Altverluste**) können im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2013 mit entsprechenden (Kapital-) Einkünften nach neuem Recht verrechnet werden.

Private Kapitalerträge

	bis 2008	**neu ab 2009**
Zinsen, sonstige Kapitalerträge	voll steuerpflichtig	Abgeltungsteuersatz 25 % auf volle Erträge
Gewinnausschüttungen, Dividenden etc.	50 % steuerpflichtig	
Veräußerungsgewinne (Aktien, Kapitalbeteiligungen, Wertpapiere etc.)		
Haltefrist bis 1 Jahr	50 % steuerpflichtig	
Haltefrist mehr als 1 Jahr	steuerfrei	
Beteiligung mindestens 1 % (§ 17 EStG)	50 % steuerpflichtig	60 % steuerpflichtig